VERORDNUNG (EWG) Nr. 1883/84 DER KOMMISSION

vom 2. Juli 1984

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1332/84 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1693/83 (4), sind die Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse festgesetzt worden.

Überdies entsprechen die Mutationssorten von Birnen und Äpfeln den Sorten „Précoce de Trévoux" beziehungsweise „Mantet" hinsichtlich ihrer Handelseigenschaften ; diese Mutationen sind deshalb hinsichtlich des Koeffizienten den genannten Sorten gleichzustellen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 wird wie folgt geändert :

— im Anhang V, „Birnen", Anpassungskoeffizient „Sorte", wird in Feld vier die Sorte „Précoce de Trévoux" ersetzt durch „Précoce de Trévoux und ihre Mutationen" ;

— im Anhang VII, „Äpfel", Anpassungskoeffizient „Sorte", wird in Feld drei die Sorte „Mantet" ersetzt durch „Mantet und ihre Mutationen".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 130 vom 16. 5. 1984, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 123 vom 10. 5. 1973, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 165 vom 24. 6. 1983, S. 29.